

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. d. Ministerpräsidenten vom 16.03.2007
in der Fassung der Bekanntmachung vom 2010

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen¹ in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) kreisfreie Städte und Kreise sowie
- b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- a) Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die Projekte müssen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in ca. 40 Einheiten (Einheiten á 90 Minuten einmal wöchentlich) stattfinden.
Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können ausnahmsweise zusammengefasst und als Blockprojekt durchgeführt werden.
- b) Darstellung des Projektes,

¹ Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervor auch die weibliche Form mit umfasst sein.

- c) Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch
 - einen tabellarischen Lebenslauf des Künstlers/Kunstpädagogen,
 - eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
 - Weiterbildung mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen,
- d) Erklärung des Künstlers/Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.
- e) Erklärung, dass für Projekte, die im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich angeboten werden, der Festbetrag nach Nr. 5.4.1 durch Mittel der Gemeinden, die diesen für die Offene Ganztagsschule zur Verfügung stehen, in Höhe von 800 Euro ergänzt wird.
- f) Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass der Staatskanzlei vom Januar 2010.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

- a) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro künstlerischem Projekt auf 2.850 Euro.
Ausnahmsweise kann der Betrag für das Entgelt der Künstler und Kunstpädagogen sowie der Reise- und projektbezogenen Sachausgaben i. H. v. 2.750 Euro verdoppelt werden, wenn zwei Künstler oder Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstler oder Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.

- b) Der Höchstbetrag der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler bzw. Kunstpädagogen.

5.4.1

Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

- a) für Projekte in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ein Festbetrag in Höhe von 1.480 Euro (Typ A),
- b) für Projekte in anderen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.280 Euro (Typ B),
- c) für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.
- d) für den Abschluss einer Berufshaftpflicht für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

5.4.2

Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung kann insbesondere für folgende Maßnahmen verwandt werden:

- a) 25 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- b) Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).
- c) Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 Euro je Projekt.

6

Besondere Bestimmungen

6.1

Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheid an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.

6.2

Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden.

Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung der Staatskanzlei.

6.3

Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nr. 4 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.01.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) i. d. F. v. 21.12.2006 (ABl. NRW.2/07) sinngemäß.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter, die gesondert veröffentlicht werden, sind für jedes Projekt in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

7.2

Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.

b) Die Bezirksregierungen haben der Staatskanzlei eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung ab dem Schuljahr 2010/2011 in zwei Raten jeweils zum 01. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 01. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.

7.4

Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2010/2011 durchgeführt werden. Sie treten am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Für Projekte bis einschließlich des Schuljahres 2009/2010 gelten die Richtlinien in der Fassung vom 16.03.2007.

Der Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.